

### **Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind vielfach Teil einer haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Verantwortliche (Bistum, Kirchengemeinden, andere kirchliche Körperschaften und Vereinigungen) ist verpflichtet, die Mitarbeitenden über den richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten zu belehren und sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Datenschutz bedeutet, dass jeder Mensch ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat, d. h. das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein. Besonders zu schützen sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, Gesundheit, Sexualleben, strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten oder damit verbundene Sicherungsmaßnahmen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Grundsätze aus § 7 KDG zu beachten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein, insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht,
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Insbesondere ist es nicht erlaubt, personenbezogene Daten aus einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit für eigene private oder geschäftliche Zwecke zu verwenden. In einem solchen Fall würde der/die Mitarbeiter/in selbst Verantwortliche und somit der Datenschutzgrundverordnung einschließlich deren Bußgeldvorschriften unterliegen.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Einschlägig ist hier insbesondere der § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann auch einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten darstellen, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.